

Verkaufs-, Lieferung- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Durch Auftragserteilung werden nachstehende, dem Käufer zur Kenntnis gebrachte Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen, falls nicht schriftlich anders vereinbart, Vertragsbestandteil. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, auch wenn dieser ausdrücklich widerspricht. Die Geräte sind ausschließlich als Zulieferteil zur Weiterverarbeitung durch Industrie, Handwerk oder sonstige auf dem Gebiet der Elektrotechnik und EMV-fachkundige Betriebe bestimmt. Beachten Sie auch die **Warnhinweise** in den jeweiligen Bedienungsanleitungen!

§ 2 Angebote und Preise

Falls nicht schriftlich anders vereinbart, gelten Angebote freibleibend und unverbindlich. Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung und gelten erst danach als angenommen. An schriftlich erteilte Aufträge ist der Besteller bis zur Annahme oder Ablehnung durch uns gebunden. Spätere Ergänzungen, Abänderungen, Kündigungen und mündliche Abreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung bzw. Zustimmung. Das gilt auch für Absprachen mit unseren Vertretern. Die unseren Vertretern erteilten Aufträge gelten erst dann als angenommen wenn sie uns schriftlich erteilt und dann von uns schriftlich bestätigt sind.

Ist zur Herstellung der Bauteile die Mitwirkung des Bestellers nötig, so ist diese Mitwirkung eine vertragliche Bindung. Unsere Preise gelten ab Fabrik, ausschließlich Verpackung, soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist. Bei vereinbarter Franko-Lieferung wird nur die einfache Fracht bis Empfangsstation vergütet.

§ 3 Versand und Gefahrenübergang

Versand geschieht auf Gefahr des Käufers, auch bei frachtfreier Lieferung. Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers. Bei Versand durch die Bundesbahn bzw. einen Spediteur ist im Schadenfalle der Entschädigungsantrag vom Empfänger der Sendung bei der Bundesbahn bzw. dem Spediteur zu stellen. Transportschäden sind ohne Einfluss auf die Fälligkeit unserer Rechnungen.

§ 4 Lieferung

Angegebene Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, **sind** aber nicht verbindlich. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien den Verkäufer für die Dauer der Auswirkung von der Lieferpflicht.

§ 5 Gewährleistung

Mängelanzeigen sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei der Geschäftsleitung anzubringen. Berechtigte Beanstandungen werden kostenlos nach unserem Ermessen beseitigt. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Verkaufsdatum.

§ 6 Schutzrechte

Bei Anfertigung irgendwelcher Artikel nach Muster oder Zeichnung wird jede Verantwortung für Verletzung von Schutzrechten Dritter ausdrücklich abgelehnt. In diesem Falle haftet der Besteller für alle Schäden.

§ 7 Zahlung

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage rein netto Kasse ab Rechnungsdatum, bei Bezahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum vergüten wir 2 % Skonto vom Warenwert.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, noch nicht fälligen Forderungen sofort zahlbar. Avisierte Sendungen können von uns zurückgehalten werden, ohne dass der Besteller in diesem Falle Ersatzansprüche geltend machen kann.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmung des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beweglich sind, um mehr als 20% übersteigt.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Lieferungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Deißlingen am Neckar. Bei etwa entstandenen Streitigkeiten unterwerfen sich beide Parteien dem für Deißlingen zuständigen Amtsgericht oder Landgericht Rottweil am Neckar.

§ 10 Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Sollten Einzelne Teile der vorstehenden Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen nicht berührt.